

## **Rundschreiben 16/2018**

### **An SVK Kunden – Krankenversicherer und Institutionelle Kunden sowie be- troffene Leistungserbringer**

Solothurn, 26. September 2018

#### **Zuständigkeiten in Zusammenhang mit Lebendspende-Rechnungszustellungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 10a der per 15. November 2017 revidierten Transplantationsverordnung hat das *Lebendspender-Gesundheitsregister SOL-DHR/SNO* (= Lebendspende-Nachsorgestelle) vom Bund das Mandat für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Organlebendspenderinnen und Organlebendspendern erhalten.

Die *Gemeinsame Einrichtung KVG* wurde in derselben Verordnung mit der Führung und Verwaltung des Lebendspende-Fonds betraut. Alle patientenbezogenen Rechnungsprüfungen erfolgen weiter und wie bis anhin über das Lebendspender-Gesundheitsregister resp. für Krankenversicherer des SVK über den SVK (vgl. SVK Kundenliste <https://www.svk.org/portrait/kunden-des-svk>).

#### **Pauschale für die lebenslange Nachverfolgung des Gesundheitszustandes des Lebendspenders**

Für Transplantationen ab dem 15. November 2017 werden die in der Transplantationsverordnung (Art. 12a) angegebenen Pauschalen von CHF 9'700.00 für Organ-Spenden, beziehungsweise CHF 2'150.00 für Blutstammzellen-Spenden, den für die Spendenempfänger zuständigen Krankenversicherungen periodisch durch die Gemeinsame Einrichtung KVG in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden weder vom SVK noch vom Lebendspender-Gesundheitsregister geprüft.

#### **Rechnungen über das Lebendspender-Gesundheitsregister SOL-DHR/SNO**

Alle **Nachkontrollen**, bei welchen die Organlebendspender von SOL-DHR aufgeboten werden, sind über die Pauschalzahlung (d.h. aus dem Lebendspende Fonds) der Krankenversicherungen der Organempfänger gedeckt. Die Nachkontrollen finden normalerweise 1, 3, 5, 7 und 10 Jahre nach der Organspende statt, danach alle 2 Jahre lebenslang. Zusätzliche Nachkontrollen aufgrund erhöhter Werte von Organspenderinnen und Organspendern, die von SOL-DHR veranlasst wurden, werden ebenfalls über die Pauschalzahlung (Lebendspende-Fonds) abgerechnet. Alle Rechnungen für die Nachkontrollen von Lebendspendern, bei welchen die Spenderinnen und Spender von SOL-DHR aufgeboten wurden, sind an das Lebendspender-Gesundheitsregister SOL-DHR zu richten.

#### **Rechnungen über SVK**

Rechnungen in Zusammenhang mit **Nachbehandlungen** sind an den SVK zu richten, sofern diese Versichererkunden des SVK betreffen. Zur Nachbehandlung gehören alle zusätzlichen Untersuchungen (z. B. 3-6 Monate nach Spende) oder Operationen die in direktem Zusammenhang mit der Spende stehen (z. B. Narbenhernien). Diese werden über die Krankenversicherung des Organempfängers abgerechnet.

### **Rechnungen Nachkontrollen nach Tarmed – Transplantationen vor 2012**

Alle Rechnungen für Lebendspendernachkontrollen im Zusammenhang mit Transplantationen, welche vor dem Jahre 2012 vorgenommen worden sind, werden künftig ebenfalls über die Pauschalzahlung (Lebendspende-Fonds) abgerechnet, sofern das Aufgebot zur Kontrolle nach dem 15. November 2017 erfolgte. Rechnungen mit Aufgebots vor dem 15. November 2017 werden nach wie vor nach Tarmed abgerechnet und an die Empfänger-Krankenkasse eingereicht.

Rechnungen zu Behandlungen von Lebendspendern, welche weder als Nachkontrolle noch als Nachbehandlung in obigem Sinne gelten, sind vom Krankenversicherer des Lebendspenders zu bearbeiten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SVK | FSA

Roger Schober  
Geschäftsführer SVK

Jasmin Bachmann  
Stv. Abteilungsleiterin TPL

Christa Nolte  
Leitung Administration SOL-DHR/SNO  
Schweizer Lebendspender-Gesundheitsregister  
SOL-DHR/SNO

Peter Wehrli  
Abteilungsleiter  
Finanzen / Services  
Gemeinsame Einrichtung KVG